

Investoren *Information*

Klagenfurt am Wörthersee, 08. August 2014

Information zum Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG

Die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG setzt Sie hiermit in Kenntnis, dass das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) am 31. Juli 2014 im Bundesgesetzblatt Nr. I 51/2014 veröffentlicht wurde. Das HaaSanG ist gemäß seinem § 13 am 1. August 2014 in Kraft getreten.

Sie finden das Bundesgesetz unter folgendem Link:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_51/BGBLA_2014_I_51.html

Das HaaSanG bestimmt die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) als die zur Entscheidung der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen kompetente Behörde. Das HaaSanG sieht vor, dass mit Kundmachung einer zu diesem Zweck von der FMA zu erlassenden Verordnung (die FMA-Verordnung) bestimmte Nachrangverbindlichkeiten und Gesellschafterverbindlichkeiten der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt) erlöschen und weiters die Fälligkeit bestimmter strittiger Verbindlichkeiten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die betreffende strittige Verbindlichkeit gestundet wird.

Die gemäß HaaSanG vorgesehenen Maßnahmen werden unmittelbar rechtswirksam, ohne dass es weiterer Handlungen von Seiten von HBInt oder einer formellen Einziehung der Verbindlichkeiten gemäß deren Bedingungen bedarf.

Mit Kundmachung der FMA-Verordnung tritt das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten von HBInt von Gesetzes wegen ein, d.h. ein von HBInt geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduziert sich automatisch auf Null. Für strittige Verbindlichkeiten verschiebt sich der Fälligkeitstag bis zumindest zum 30. Juni 2019.

Die FMA-Verordnung, in der jene Verbindlichkeiten bezeichnet werden, auf die sich die Maßnahmen nach dem HaaSanG erstrecken, ist von der FMA gestern veröffentlicht worden.

Sie finden die FMA-Verordnung unter folgendem Link:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_II_195/BGBLA_2014_II_195.pdf

Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen wie gewohnt zur Verfügung.

Kontakt:

Corporate Communications / Investor Relations